

## Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen

Nach § 74 Abs. 1 Ziffer 2 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim in seiner Sitzung am 09. Oktober 2018 beschlossen, eine Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen zu erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrnehmbar sind.
- (2) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Anpreisung von Waren und Dienstleistungen oder der Ankündigung von Veranstaltungen und Ereignissen dienen.
- (3) Großflächige Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die eine Größe von 2 m<sup>2</sup> überschreiten.
- (4) Einzelne nicht großflächige Werbeanlagen gleichen Inhalts, die in räumlichen Zusammenhang angebracht werden, gelten als eine großflächige Werbeanlage.
- (5) Ein räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn der Abstand zwischen einzelnen Werbeanlagen gleichen Inhalts weniger als 300 m Luftlinie beträgt.

### § 2

#### Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die Gemarkung der Stadt Welzheim.
- (2) Die Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Automaten zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes im Ortskern Welzheim (Gestaltungssatzung).

### § 3

#### Genehmigungspflicht/Kenntnisgabeverfahren

- (1) Die Errichtung von Werbeanlagen, die größer als 1 m<sup>2</sup> sind, bedarf der Baugenehmigung.
- (2) Für die im Anhang zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung genannten verfahrensfreien Werbeanlagen wird die Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens eingeführt.

### § 4

#### Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sowie Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder unbewegter Motive an der Stätte der Leistung sind in Gewerbegebieten bis zu einer Größe von maximal 10 m<sup>2</sup>, in Mischgebieten bis maximal 5 m<sup>2</sup>, in sonstigen Gebieten bis maximal 1 m<sup>2</sup> zulässig.

(2) Werbeanlagen sowie Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder unbewegter Motive, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden, sind – soweit es sich um großflächige Werbeanlagen handelt – nur in den sich aus beiliegenden Lageplänen Anlage 1 und 2 ergebenden Bereichen innerhalb der Baugrenze zulässig. Innerhalb eines Gewerbegebietes ist eine Größe von maximal 10 m<sup>2</sup>, innerhalb eines Mischgebietes von maximal 5 m<sup>2</sup> zulässig.

- 2 -

(3) An Bauzäunen ist nur Werbung in direkter Beziehung zur Baumaßnahme (Eigenwerbung) zulässig.

(4) Zum Schutz von Himmelsbeobachtungen der Welzheimer Sternwarte dürfen Werbeanlagen nur von oben beleuchtet werden. Zulässig sind auch hinterleuchtete Buchstaben.

(5) Unzulässig sind

- Werbeanlagen auf Gebäuden und Dachflächen,
- Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung, LED-Laufschrift oder wechselnden Bildern,
- Videowände,
- Skybeamer.

(6) Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Regelungen wie z.B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung, das Straßengesetz sowie die Straßenverkehrsordnung.

## § 5

### Werbeanlagen für Sonderveranstaltungen

Werbeanlagen für Sonderveranstaltungen aller Art wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theater und sonstige Unterhaltungsveranstaltungen können ausnahmsweise als Spannbänder zur Ankündigung der Veranstaltung für längstens 6 Wochen zugelassen werden. Für die ausnahmsweise Zulassung von Werbeanlagen für Sonderveranstaltungen sind formlose Anträge unter Beifügen eines Lageplans bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

## § 6

### Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen örtlichen Bauvorschriften

(1) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten ergänzend zu den in den einschlägigen rechtskräftigen Bebauungsplänen zu Werbeanlagen getroffenen Regelungen. Bei einander widersprechenden Regelungen gilt die zuletzt festgesetzte Regelung.

(2) Werden in anderen städtischen Satzungen weitergehende Regelungen zu Werbeanlagen getroffen, so gelten diese ergänzend zu den in der Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffenen Regelungen. Mit Rechtskraft dieser Satzung tritt die seit 18.04.2011 rechtskräftige Satzung über die Zulässigkeit von großflächigen Werbeanlagen außer Kraft.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt (siehe § 75 Abs. 3 Landesbauordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Welzheim, 10. Oktober 2018

.....

Thomas Bernlöhr  
Bürgermeister